

**Stellungnahme des Flüchtlingsrates NRW zum Entwurf eines 2. Abschiebungshaftvollzugsgesetzes, Drucksache 16/9521, Gesetz über die Abschiebungshaft sowie zur Änderung des Landesbeamtenengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/3107**

A09, A07, A14

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der Flüchtlingsrat NRW setzt sich für die vollständige Abschaffung der Abschiebungshaft ein und plädiert deshalb auch an dieser Stelle noch einmal für eine Bundesratsinitiative zur Streichung der §§ 15 Abs. 5 und 62 AufenthG. Verweisen möchte ich in diesem und auch späterem Zusammenhang auf die Zuschrift 16/696 "Handlungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Abschiebungshaft in NRW", eingebracht vom Flüchtlingsrat NRW und der AG Abschiebungshaft im AK Asyl e.V.

Solange das Instrument der Abschiebungshaft noch besteht, darf es als Grundrechtseingriff nur ultima ratio sein. Zur restriktiven Anwendungspraxis kann die Landesregierung mit einem klarstellenden Erlass erheblich beitragen. Der Vollzug der Abschiebungshaft ist so human wie möglich auszugestalten. Er muss sich grundlegend von der Strafhaft unterscheiden.

Um dazu beizutragen, hat der Flüchtlingsrat NRW die Einladung des Ministerium für Inneres und Kommunales zum Dialog über die Ausgestaltung der Abschiebungshaft angenommen. Ausdrücklich begrüßen wir den Austausch des Ministerium für Inneres und Kommunales mit den kommunalen Spitzenverbänden und Nichtregierungsorganisationen in Vorbereitung auf das laufende Gesetzgebungsverfahren. So konnten im Vorfeld wichtige Anregungen seitens der Nichtregierungsorganisationen vom Ministerium für Inneres und Kommunales aufgenommen und miteinander

Geschäftsstelle des  
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Wittener Straße  
D-44803 Bochum  
Tel.: 0234/587 315 6  
Fax: 0234/587 315 75  
info@frnrw.de  
www.frnrw.de

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft,  
Köln  
BLZ 370 205 00  
Konto Nr. 8 05 41 00

diskutiert werden. Die Neuausrichtung des Gesetzes hin zu einer klaren Trennung bei der Unterbringung von Menschen in einer Abschiebungshafteinrichtung von Häftlingen in einer Justizvollzugsanstalt, die auch in den Haftbedingungen sichtbar wird, folgt der europäischen und nationalen Rechtsetzung und –sprechung. Im hier vorgelegten sehr ausführlichen Gesetzentwurf wird ein politischer Wandel hin zu einer humaneren Ausgestaltung der Abschiebungshaft in NRW deutlich. Es sind dabei noch nicht alle alten Strukturen und teilweise auch Denkmuster überwunden. Der Flüchtlingsrat NRW bedauert beispielsweise die Entscheidung, die Abschiebungshafteinrichtung in der ehemaligen JVA Büren einzurichten. Dieser Standort hat mehrere Nachteile, durch die örtliche Abgeschlossenheit, die baulichen Voraussetzungen (z.B. durch die hohe Mauer als Hafteinrichtung sofort erkennbar) und das Stigma einer früheren Justizvollzugsanstalt. Auch die Übernahme des alten Personals der ehemaligen JVA ist sehr bedenklich.

Ebenso wurden einige gesetzliche Bestimmungen, wie beispielsweise Besitz von Bargeld, ausweislich der Begründung, noch nicht ausreichend unter dem Blickwinkel betrachtet, dass es sich nicht um Straftäter in Strafhaft handelt. Auch das Verbot der Nutzung einer Kamerafunktion bei einem Mobiltelefon aus Sicherheitserwägungen zeugt von der nicht vollständigen Überwindung des Festhaltens an Regelungen des Strafvollzugs. Solche Regelungen bedürfen der Nachbesserung bzw. Abschaffung. Konkrete Verbesserungsvorschläge sind der o.g. Drucksache 16/696 zu entnehmen. Eingegangen werden soll hier explizit nur exemplarisch auf

§ 6: Notwendig ist die Einrichtung einer speziellen, landesgeförderten Beratungsstelle hinsichtlich der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Anordnung bzw. Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft. In sehr vielen Fällen liegen der Anordnung von Abschiebungshaft inhaltliche oder formelle Fehler zugrunde, die zur Rechtswidrigkeit der Anordnung führen. Hier kann der Untergebrachte nicht auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Dienste eines Rechtsanwalts verwiesen werden, die er oft gar nicht in Betracht zieht, da er beispielsweise auf die Entscheidungen des anordnenden Gerichts vertraut oder er kein Geld hat, um einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Im Sinne der politischen Neuausrichtung muss auch dem Land daran gelegen sein, die Zahl unrechtmäßiger Inhaftierungen so weit wie möglich zu verringern. Dies kann nur durch Unterstützung einer kompetenten und hauptamtlichen Beratungsstelle geschehen.

§ 11: Abschiebungshäftlinge sollten sich in der Einrichtung ganztägig frei bewegen dürfen. Die Einschränkung während der Nachtruhe geschieht rein aus finan-

ziellen Erwägungen heraus und beeinträchtigt die Bewegungsfreiheit der Betroffenen in unnötiger Weise.

Insgesamt jedoch ist der Gesetzentwurf, unter Zugrundelegung der Tatsache, dass überhaupt eine Abschiebungshafteinrichtung betrieben wird, als Schritt in die richtige Richtung zu werten. Das Bemühen um eine humanere Ausgestaltung der Abschiebungshaft wird deutlich und es ist zu hoffen, dass zukünftig weitere Freiräume, beispielsweise durch Erweiterung der Bewegungsfreiheit, geschaffen werden. Trotzdem sollte über Alternativen nachgedacht werden, die grundsätzlich den Unterschied zwischen Strafhaft und Abschiebungshaft verdeutlichen und nicht nur von einer „Erleichterung“ der Haftbedingungen geprägt sind.

Der vorgelegte Gesetzentwurf kann eine gute Grundlage für einen humaneren Abschiebungshaftvollzug in NRW darstellen, wenn sie auch praktisch umgesetzt wird. Es wird wichtig sein, Erfahrungen aus der Praxis zu sammeln, um ggf. über eine Gesetzesänderung hierauf zu reagieren.

Mit freundlichen Grüßen



(Birgit Naujoks)

Geschäftsführerin